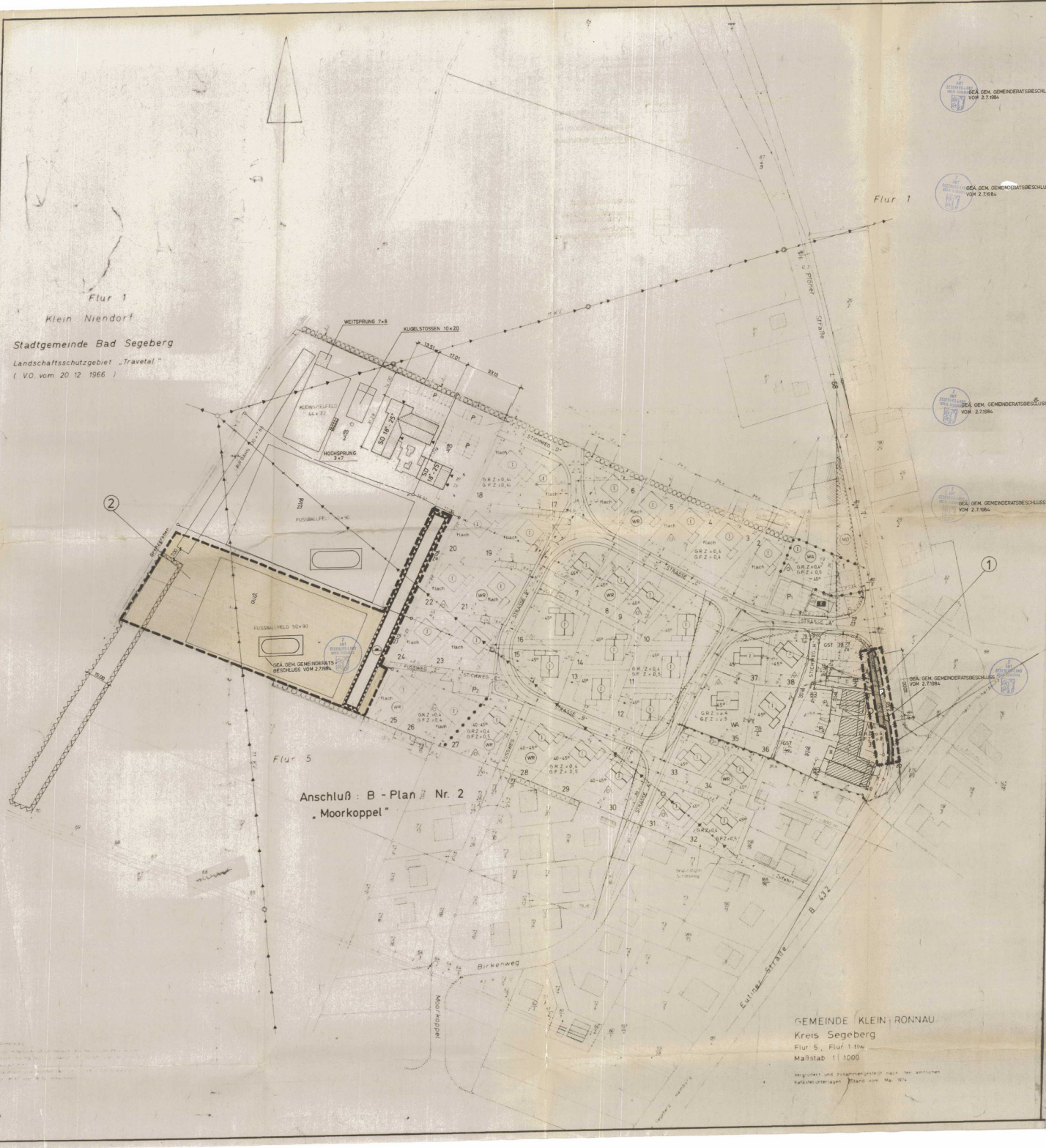

TEIL „A" PLANZEICHNUNG : Maßstab 1 : 1000

Zeichenerklärung

FESTSETZUNGEN

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVo) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763)

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1981 - PlanzV 81) (BGBl. I S. 833 / 834 vom 22. August 1981)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 9. Änderung PAR. 9(7) BBauG
- Öffentliche Parkfläche PAR. 9(1) Nr.11 u. (6) BBauG
- Sportplatz / Spielfeld / Anlagen für die Leichtathletik PAR.~~5(2) Nr.1 u.(6)~~, PAR. 9(1) Nr.15 u. (6) BBauG
- Flächen für Aufschüttungen PAR.~~5(2) Nr.3 u.(6)~~, PAR. 9(1) Nr.17 u. (6) BBauG
- ① Parkstreifen mit Gehweg
- ② Sportanlagen
- Einmalige Leitung der Schienenweg
- Von der Bebauung freizuhaltende Flächen für einen möglichen Ausbau sowie die Räumung des Grenzgrabens PAR. 9(1) Nr.10 u. (6) BBauG
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN PAR. 9 (1) Nr.11 u. (6) BBauG
- GRÜNFLÄCHEN ~~PAR.5(2) Nr.5 u.(6)~~ PAR. 9 (1) Nr.15 u. (6) BBauG

Profil Lärmschutzwall M 1:100

Der zu errichtende Wall wird von der Gem. Klein Ronnau errichtet und unterhalten

Westseite (Sportplatz) — Ostseite (Baugebiet)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- 75/15 FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
- FORTFALL DES URSPRÜNGLICHEN GELTUNGSBEREICHES

GEÄ. GEM. GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM 2.7.1984

TEIL „B" TEXT :

1) Die Sockelhöhe der baulichen Anlagen gemessen ab Straßenmitte am Oberkante Fertigecke darf höchstens 0,70 m betragen.

2) Für die Dacheindeckung ist braunrotes bzw. ziegelrotes Dachdeckungsmaterial zu verwenden.

GEÄNDERT GEM. GEMEINDERATS-BESCHLUSS VOM 27.1984

GEÄNDERT GEM. GEMEINDERATS-BESCHLUSS VOM 27.1984

GEÄNDERT GEM. GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM 27.1984

SATZUNG DER GEMEINDE KLEIN RÖNNAU KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6 FÜR DAS GEBIET PLÖNER ECK 9. ÄNDERUNG (FORMLICHE)

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) sowie aufgrund des § 92 Abs. — der Landesbauordnung ~~Sonderbauverordnung~~ (BauO) vom 24.12.1962 (~~GVOBl. Schl.-H. S. 1~~ GVOBl. Schl.-H. 1963 S. 213) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 31.10.1983 mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 ~~bestehend aus~~ der Planzeichnung (Teil A) ~~und örtlichen Bauvorschriften~~ (Teil B) erlassen:

GEÄ. GEM. GEMEINDERATSBESCHLUSS V. 2.7.1984

Entworfen und aufgestellt gemäß § 9 und 9 aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 1.9.81

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 11.11.81 erfolgt

PLANVERFASSER

GEMEINDE KLEIN-RÖNNAU KREIS SEGEBERG — 21. NOV. 1983

GEMEINDE — BÜRGERMEISTER

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2a Abs. 2 BBauG 1976 / 1979 ist am 1.9.82 durchgeführt worden. / Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom — ist nach § 2a (4) 2 BBauG 1976 / 1979 auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung verzichtet worden.

GEMEINDE KLEIN-RÖNNAU KREIS SEGEBERG — 21. NOV. 1983

GEMEINDE — BÜRGERMEISTER

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 1.9.82 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

GEMEINDE KLEIN-RÖNNAU KREIS SEGEBERG — 21. NOV. 1983

GEMEINDE — BÜRGERMEISTER

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den örtlichen Bauvorschriften (Teil B), wurde mit der Begründung gemäß § 2a (6) BBauG vom 7.5.83 bis zum 7.6.83 sowie vom 28.6.83 bis zum 29.7.83 öffentlich ausgelegt.

GEMEINDE KLEIN-RÖNNAU KREIS SEGEBERG — 21. NOV. 1983

GEMEINDE — BÜRGERMEISTER

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den örtlichen Bauvorschriften (Teil B), wurde mit der Begründung gemäß § 2a (6) BBauG vom 7.5.83 bis zum 7.6.83 sowie vom 28.6.83 bis zum 29.7.83 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 28.4.83 ortsüblich bekanntgemacht.

GEMEINDE KLEIN-RÖNNAU KREIS SEGEBERG — 21. NOV. 1983

GEMEINDE — BÜRGERMEISTER

Der katastermäßige Bestand am 21. NOV. 1983 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden bescheinigt

KATASTERAMT — DEN 21. NOV. 1983 — KATASTERAMT BAD SEGEBERG

Über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über das Ergebnis der Stellungnahmen ist am 21.10.83 entschieden worden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

GEMEINDE KLEIN-RÖNNAU KREIS SEGEBERG — 21. NOV. 1983

GEMEINDE — BÜRGERMEISTER

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den örtlichen Bauvorschriften (Teil B), wurde am 21.10.83 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 21.10.83 gebilligt.

GEMEINDE KLEIN-RÖNNAU KREIS SEGEBERG — 21. NOV. 1983

GEMEINDE — BÜRGERMEISTER

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den örtlichen Bauvorschriften (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 21.2.1984 Az 6 21 211 — mit Auflagen und Hinweisen erteilt.

GEMEINDE KLEIN-RÖNNAU KREIS SEGEBERG — DEN 21.9.1984

GEMEINDE — BÜRGERMEISTER

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 21.9.1984 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Auflagenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 21.12.1984 21/2 bestätigt.

GEMEINDE KLEIN-RÖNNAU KREIS SEGEBERG — DEN 19. FEB. 1985

GEMEINDE — BÜRGERMEISTER

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den örtlichen Bauvorschriften (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE KLEIN-RÖNNAU KREIS SEGEBERG — DEN 19. FEB. 1985

GEMEINDE — BÜRGERMEISTER

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 6.3.85 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155a (4) BBauG) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BBauG) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit dem Inkrafttreten rechtsverbindlich geworden.

GEMEINDE KLEIN-RÖNNAU KREIS SEGEBERG — DEN 7.3.1985

GEMEINDE — BÜRGERMEISTER